

Satzung des Skiclub Gerstetten eV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Skiclub Gerstetten (kurz SC Gerstetten). Er führt wegen der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „eV“. Der Verein hat seinen Sitz in 89547 Gerstetten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. eines Kalenderjahres und endet am 30.6. des folgenden Kalenderjahres.

§ 3 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wintersports in Breiten- und Leistungssport, sowie die Wahrung der Belange des Wintersports innerhalb des Württembergischen Landessportbundes, des Schwäbischen Skiverbandes und des Deutschen Skiverbandes. Zur Erreichung dieser Ziele dienen
 - 1.1. die körperliche und sittliche Ertüchtigung aller Wintersporttreibenden, vor allem der Jugendlichen, unter Einhaltung der vom Deutschen Skiverband erlassenen Regeln und der Deutschen Wettkampfordnung
 - 1.2. Ski- und Snowboardkurse für Anfänger und Fortgeschrittene
 - 1.3. Veranstaltung von und die Teilnahme an Skiwettkämpfen im alpinen Bereich, Langlauf, Sprunglauf und Biathlon
 - 1.4. Vorträge
 - 1.5. Wanderungen, Ausfahrten und Skitouren am Sitz des Vereins und in den Alpen und anderen Wintersportorten
 - 1.6. die Abhaltung von Trainings- und Fortbildungskursen im In- und Ausland
 - 1.7. die Abhaltung von Schüler- und Jugendfreizeiten
 - 1.8. die Ausübung auch anderer verwandter Sportarten einschließlich Nordic Walking und Radfahren
2. Der Verein bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Ziele dürfen im Verein nicht angestrebt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Gerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Der Verein kann sich auch an Wirtschaftsunternehmen beteiligen, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens den Zielen i.S. des § 3 Nrn. 1.1 bis 1.7 gleichsteht. Erträge aus der Beteiligung sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Haftung des Vereinsvermögens über die Beteiligung hinaus darf mit der Beteiligung nicht verbunden sein.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der angeschlossenen Verbände, insbesondere des Schwäbischen Skiverbandes. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
2. Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr gelten als jugendliche Mitglieder, die Mitglieder unter dem vollendeten 14. Lebensjahr gelten als Kinder.
3. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ausschuss des Verein kann hierzu eine Ehrenordnung erlassen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Über die Bestellung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Hauptversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Ehrenvorsitzender ist kein Vorstand i. S. von § 26 BGB.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen im Falle einer Ablehnung des Antrages. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung an und unterwirft sich deren Vorschriften.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu zahlen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane nach innen und in der Öffentlichkeit zu befolgen. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet und dem Vereinszweck zuwider läuft.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein selbständig über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Anschriften- und Namensänderungen und die Änderung der Bankverbindung. Nachteile, die dem Mitglied durch das Unterlassen solcher Mitteilungen entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
6. Die gleichzeitige Zugehörigkeit und Sportausübung der Mitglieder in einem anderen dem gleichen Zweck dienenden Verein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Rückgabe der vereinseigenen Sachen zu erfolgen hat oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche immateriellen Besitzstände gegenüber dem Verein.

Diejenigen, die ein Amt im Verein ausüben, haben vor dem Stichtag des Austritts Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Ausschusses mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Vereinsbeitrags mehr als 12 Monate in Rückstand gekommen ist
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Regeln der in § 4 genannten Verbände
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins und der in § 4 genannten Verbände durch Äußerungen oder Handlungen schädigt
- wenn es Anordnungen des Vorstands nicht befolgt
- wenn ein Mitglied zum Schaden des Vereins gegen dessen Interessen trotz Mahnung handelt
- wenn ein Mitglied bei Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins sich trotz wiederholten Mahnung ungebührlich benimmt und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt
- wenn ein Mitglied unter Missachtung der Vorschrift des § 6 Nr. 5 unbekannt verzieht

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung die schriftliche Beschwerde zu. Der Vorstand und der Ausschuss entscheiden nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht nicht.

§ 8 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eine evtl. Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Bei der Beitragsfestsetzung soll auf soziale Belange einzelner Mitgliedergruppen Rücksicht genommen werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen besonderer Umstände von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, auch zeitlich begrenzt, befreien. Dasselbe gilt für Mitglieder, die finanziell nicht in der Lage sind, den Beitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und ist am 1. Dezember des Kalenderjahres, hilfsweise am nächsten Bankarbeitstag zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird eingezogen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einzug möglich sein, erhält das Mitglied eine Rechnung, die innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung zu zahlen ist.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten und die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für jugendliche Mitglieder können die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht ausüben.

Bei der Nutzung von Sporteinrichtungen oder bei Veranstaltungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Verein oder den Fachwarten erlassenen oder anderweitig bestehenden Benutzungsordnungen und Anordnungen zu beachten. Den Anordnungen ist unter Ausschluss der Haftung des Vereins Folge zu leisten.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Nutzung der Vereinseinrichtungen oder bei Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Sportversicherungen, soweit gesetzlich möglich. Für Schäden, die ein Mitglied am Vereinseigentum schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

Die Haftung der Organe oder besonders zur Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin im Pflichtblatt und auf der Homepage des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten
 - Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden
 - Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Berichte der Fachwarte
 - Entlastung der Fachwarte
 - Wahlen
 - Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht auf der Tagesordnung behandelt. Dringlichkeitsanträge werden nach Entscheidung der Versammlung behandelt.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Gemeinnützigkeit berührt, geändert, ist das Finanzamt zu benachrichtigen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Geheime und namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt

1. wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder besondere Ereignisse dies für erforderlich hält
2. im Falle von § 12 Nr. 3.4 der Satzung
3. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen

Zum Ablauf gelten die Bestimmungen § 11 Nr. 1 Satz 2, 3,4 und 5

§ 12 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem Jugendwart

2. Der Ausschuss besteht aus
 - dem Vorstand gem. Ziff. 1
 - den Fachwarten Alpin, Nordisch, Touren und evtl. anderer Sportarten gem. § 3 Nr. 1.7
 - dem Leiter der Skischule
 - dem Vergnügungswart, sofern benannt
 - dem Geräte- und Inventarwart, sofern benannt
 - den Beisitzern, deren Anzahl durch den Ausschuss festgelegt und erweitert werden kann

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 3.1. der Vorstand und der Ausschuss ist in regelmäßigen Abständen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen
 - 3.2. Die Beschlüsse des Vorstands und des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 3.3. Über die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - 3.4. scheidet während es Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wählt.
 - 3.5. der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig
 - 3.6. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in ungeraden Kalenderjahren. Die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ausschusses erfolgt in geraden Kalenderjahren
 - 3.7. Vorstand und Ausschuss bleiben bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes und des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vertretung im Außenverhältnis

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden vertreten für einfache Geschäfte zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen unter Ausnahme des § 7 dieser Satzung einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu € 50,00 gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der Rechtsfähigkeit bestellt die Hauptversammlung zwei gleichberechtigte Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen findet ausschließlich Verwendung gemäß § 3 Ziff. 4 der Satzung.

Anlass für eine Vereinsauflösung bildet insbesondere der Wegfall des Vereinszwecks.

§ 18 Jugendordnung

Im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere der in § 3 Abs. 2 Nrn. 1.1 und 1.7 genannten Ziele fördert der Verein die Jugendarbeit. Der Ausschuss erlässt und ändert bei Bedarf deshalb eine Vereins-Jugendordnung. Auf Antrag ist ein Vertreter der Vereinsjugend – der Jugendorganisation des Vereins - neben dem Jugendleiter zu den Ausschusssitzungen zu laden und zu hören. Der Verein unterstützt die Anliegen der Jugend nach Kräften finanziell.

§ 19 Veröffentlichungen

Diese Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Pflichtveröffentlichungen des Vereins erfolgen ausschließlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gerstetten.

§ 20 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten auf. Diese Daten werden elektronisch gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt. Jedes Mitglied, das Kenntnis von persönlichen Daten im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhält, ist verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 30. September 1977 angenommen und mehrfach geändert, zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung am 25. Oktober 2013 mit Nachträgen vom 1.2.2015. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm in Kraft.